

2398 070

Abschrift

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX 28 333/76
19 10 78

In der Entscheidungssache

Alexander P.

H.-Strasse, R./Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted], [redacted]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Strasse 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungs-senat vom 9. Januar 1976 wird zurück-gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Klageansprüche verneint, weil sie nach § 190 a Abs. 1 BEG erloschen sind. Das ist richtig.

Der Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsscha-dens wurde im November 1965 neben anderen Ansprüchen global angemeldet. § 190 a BEG verlangt, daß der Antragsteller min-destens den Anspruch bezeichnet, den er erheben wollte. Der Anmeldung war nicht zu entnehmen, welcher der Ansprüche be-arbeitet werden sollte. Das ist erst im Juni 1974 geschehen.

- 3 -

Schon deshalb ist den Anforderungen der §§ 190 Nr. 1 bis 4,
190 a BGB nicht genügt (BGH ständig, zuletzt RnW 1977, 183).

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)